

Die Ärzteberatung ABC berät Ärztinnen, Ärzte und andere Medizinalpersonen in allen Fragen rund um das Management der Praxis, Finanzplanung, Nachlassplanung und so weiter. Weitere Auskünfte

erhalten Sie telefonisch über 041 368 56 56 oder per E-Mail an info@a-b-c.ch. DoXMedical publiziert die Fallbeispiele und die Informationen mit freundlicher Zustimmung der Ärzteberatung ABC.

Ehepartner begünstigen – aber wie?

Frage von Dr. A.M. in M.:

Ich habe noch keinen Ehevertrag mit meiner Frau. Was müssen wir tun, damit im Todesfall von mir oder meiner Frau kein Erbstreit losbricht?

Antwort:

Für Ehepaare, die nichts anderes vereinbaren, gilt automatisch die Errungenschaftsbeteiligung. Bei diesem Güterstand wird das eheliche Vermögen in Eigengut und Errungenschaft aufgeteilt. Das Eigengut umfasst alles, was ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat, zusätzlich der Wertzuwachs auf dem Eigengut. Alles, was während der Ehe gemeinsam erwirt-

schaftet wird, ist Errungenschaftsvermögen. Dazu zählen die Ersparnisse aus dem Arbeitseinkommen und ebenso die Erträge aus dem Eigengut der Partner.

Zwangslage vermeiden

Im Todesfall eines Partners gehört die Hälfte des Errungenschaftsvermögens dem überlebenden Ehegatten. Die andere Hälfte und das Eigengut des Verstorbenen fallen in dessen Nachlass. Davon steht dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen des Verstorbenen gemäss gesetzlicher Erbfolge je die Hälfte zu. Hinterlässt der Verstorbene keine Nachkommen, erhält der Ehepartner mindestens drei Viertel des Nachlassvermögens. Erhält der überlebende Ehe-

partner nur das, was ihm nach dem Gesetz zusteht, muss er unter Umständen das gemeinsame Eigenheim verkaufen, um seine fixen Ausgaben zu senken oder um die übrigen Erben auszuzahlen. Ehepaare sollten deshalb rechtzeitig planen, wie sie sich gegenseitig begünstigen können, um eine Zwangslage zu vermeiden.

Der einfachste Weg zur Begünstigung der Ehegatten

Der einfachste Weg zur Begünstigung der Ehegatten ist ein Ehevertrag, der festlegt: Im Todesfall erhält der überlebende Partner das gesamte Errungenschaftsvermögen. Der Anteil der Kinder beschränkt sich dadurch auf die Hälfte des Eigenguts des verstorbenen Elternteils. Werden die

gemeinsamen Nachkommen zusätzlich zu diesem Ehevertrag in einem Testament zugunsten des überlebenden Ehepartners auf den Pflichtteil gesetzt, stehen ihnen lediglich drei Achtel vom Eigengut zu. Kinder aus früheren Beziehungen dagegen können auch ihren Pflichtteil am Errungenschaftsvermögen einfordern – notfalls gerichtlich.

Achtung, für den Ehevertrag braucht es den Notar

Der Ehevertrag muss von einem Notar aufgesetzt werden, und beide Ehepartner müssen den Vertrag im Beisein des Notars unterschreiben. Das zusätzliche Testament hingegen kann jeder selber verfassen. ◆

Erben: Was man im Konkubinatspaar beim Kauf gemeinsamen Wohneigentums vorkehren sollte

Frage von Dr. J.F. in C.:

Wir sind ein schon älteres Konkubinatspaar und planen den Kauf eines gemeinsamen Wohneigentums. Was müssen wir vorkehren?

Antwort:

Unverheiratete Lebenspartner, die ein gemeinsames Wohneigentum kaufen, sollten in guten Zeiten eine Regelung für die Trennung und den Tod des Partners treffen. Konkubinatspartner sind gegenseitig nicht erbberechtigt. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen für die Auflösung der Partnerschaft.

Form des Eigentums

Beim Kauf des Wohneigentums muss man die Eigentumsform wählen. Wenn beide Partner einen Beitrag leisten, ist Miteigentum zu wählen. Nur bei dieser Form kann ein Konkubinatspartner Gelder der beruflichen Vorsorge vorbezahlen. Vielleicht ist dies beim Kauf noch kein Thema, könnte es aber bei einer Renovation werden. Beim Miteigentum ist eine Quote – beispielsweise ein Drittel zu zwei Dritteln – im Grundbuch einzutragen. Diese Quote sollte mit dem Finanzierungsanteil übereinstimmen.

Alles vertraglich regeln!

Im Hinblick auf eine allfällige Trennung müssen die finanziellen Beteiligungen sowie der vorgesehene Abrechnungs- und Übernahmemechanismus für die gemeinsame Liegenschaft vertraglich geregelt werden. Übernimmt ein Konkubinatspartner die Liegenschaft oder wird sie verkauft, sind vom Verkehrswert beziehungsweise dem

Verkaufspreis die Hypotheken abzuziehen und die Einlagen der Konkubinatspartner zurückzuerstatten. Das, was übrig bleibt, ist der Gewinn oder Verlust. Dieser wird gemäss dem vertraglich vereinbarten Schlüssel auf die Partner aufgeteilt.

Kein Anspruch auf den Erwerb des Eigentumsanteils des Partners

Stirbt ein Konkubinatspartner, ist der andere Partner von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt. Der überlebende Konkubinatspartner hat auch keinen Anspruch auf den Erwerb des Eigentumsanteils des anderen. Haben die Konkubinatspartner mit einer Erbeinsetzung und Teilungsvorschrift zugunsten des Konkubinatspartners vorgesorgt, lässt sich dies vermeiden. Oft kann der überlebende Partner die pflichtteilgeschützten Erben, namentlich die Eltern oder die Nachkommen, mangels flüssiger Mittel aber dennoch nicht auszahlen. Dann kommt es trotz der Erbeinsetzung zum ungewollten Verkauf der Liegenschaft. Auch hier gibt es ein Gegenmittel: Man kann den Konkubinatspartner bei der Pensionskasse als Begünstigter für die Todesfallkapitalzahlung einsetzen und/oder für ihn eine Todesfallrisikoversicherung abschliessen. Das verschafft dem überlebenden Partner die flüssigen Mittel zur Auszahlung der Pflichtteile. ◆